

- all -

S A T Z U N G
über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Wethautal
(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 5 und 18 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.406) in der derzeit gültigen Fassung und § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 12.04.2010 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal werden nach Maßgabe dieser Feuerwehrgebührensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gebührenfrei ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 3
Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Die Festsetzung der Gebühren für Personen, für Fahrzeuge und für Geräte wird wie folgt vorgenommen:
 1. Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet.
 2. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, erfolgt die Berechnung wie folgt:
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz.
 3. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
 4. Mit den Gebühren für Fahrzeuge (und Geräte) sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoff, Wartung und Reinigung abgegolten.
3. Zusätzlich zu zahlen sind:
 1. die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw.,
 2. die anfallenden Entsorgungskosten für Umwelt gefährdende Materialien,
 3. die Reinigungskosten für verschmutzte Dienst- und Schutzbekleidung, X
 4. die Ersatzbeschaffungskosten für die bei Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.
4. Für besondere Leistungen, wie für das Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Auspumpen von Kellern und Gruben, Einfangen, Suchen und Transportieren von Tieren werden die Kosten nach ausgerückten Fahrzeugen, dem Zeit-, Material- und Personalaufwand errechnet.
5. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Hinzuziehung anderer Freiwilligen Feuerwehren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsgemeindewehrleiters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
6. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

7. Die Berechnung der Gebühr für die hinzugezogenen Freiwilligen Feuerwehren anderer Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr gültigen Gebührensatzung.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Abtlöbnitz vom 23.05.2003
2. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gieckau vom 12.05.2005
3. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leislau vom 25.03.2003
4. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Molau vom 05.02.1996
5. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stößen vom 28.02.2001
6. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Utenbach vom 11.12.2001
7. Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wethau vom 17.02.1993

8. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Casekirchen vom 12.12.2005
9. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Görschen vom 02.05.2006
10. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf vom 25.10.2005
11. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Pretzsch vom 13.09.2005
12. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Unterkaka vom 11.03.2008
13. Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Heidegrund vom 09.03.2004
14. Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Goldschau vom 24.11.1994
15. Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meineweh vom 13.12.1994
16. Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterfeld vom 07.02.1994
17. Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldau vom 28.03.1995

Osterfeld, 19.04.2010

K. Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 26.05.2010 im Heimatspiegel

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Wethautal (Feuerwehrgebührensatzung) als Anlage zu § 3 Abs. 1:

Anlage 1 Verzeichnis der Kostensätze

1.	Personalkosten je eingesetzte Kraft	€/h	
1.1.	Einsatzkraft	25,00	
1.2.	Maschinist	25,00	
1.3.	Einsatzleitdienst	30,00	
1.4.	Brandwache oder Sicherheitswachen	15,00	

2.	Fahrzeug und Gerätekosten	€/h	€/km
2.1.	Fahrzeuge		
2.1.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18, 16/24, 16/25, 24/50, HLF	135,00	1,00
2.1.2.	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00	0,65
2.1.3.	Löschfahrzeug LF 8, 8/6, 16-TS, 16, 16/12, 24	135,00	1,00
2.1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug KLF, TSF, TSF – W	90,00	1,00
2.1.5.	ELW	50,00	
2.1.6.	Kommandowagen	25,00	

2.2.	Anhänger	€/h	
2.2.1.	Tragkraftspritzenanhänger TSA/TS 8	20,00	
2.2.2.	Beleuchtung BLA mit Stromaggregat	20,00	
2.2.3.	Pulver PG 210, CO 2	lt. § 3 Abs. 3	
2.2.4.	Motorboot	40,00	
2.2.5.	TH-Anhänger, AL 18, Gefahrgut	40,00	

2.3.	Geräte	€/h	€/Tag
2.3.1.	Tragkraftspritze TS 8/8	25,00	190,00
2.3.2.	Steckleiter	3,50	45,00
2.3.3.	Motorkettensäge, Trennschleifer	4,50	58,00
2.3.4.	Stromerzeuger 5,0 KVA	18,00	260,00
2.3.5.	Elektrotauchpumpe	30,00	175,00
2.3.6.	Atemschutzgeräte neben Ziff. 2.1.	25,00	

3.	wasserführende Armaturen	€/Tag	
3.1.	D-Druckschlauch	5,50	
3.2.	C-Druckschlauch	7,50	
3.3.	B-Druckschlauch	9,00	
3.4.	A-Saugschlauch	11,50	
3.5.	Strahlrohr	2,00	
3.6.	Verteiler, Standrohr	4,00	

4.	Sonstige Geräte	€/Tag	
4.1.	Kübelspritze	2,70	
4.2.	Arbeitsleine	1,70	
4.3.	Hydrantenschlüssel	1,70	
4.4.	nicht aufgeführte Geräte	laut § 3 Abs. 3	
4.5.	beschädigte Bekleidung, defekte Geräte, Armaturen und Fahrzeuge	laut § 3 Abs. 3	

5.	Sachkosten	Kostensatz	
5.1.	Löschpulver	laut § 3 Abs. 3	
5.2.	Schaumbildner	laut § 3 Abs. 3	
5.3.	Kohlendioxid	laut § 3 Abs. 3	
5.4.	Ölbindemittel	laut § 3 Abs. 3	

Osterfeld, 19.04.2010

Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 26.05.2010 im Heimatspiegel